

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## FÄLLE AUS DER PRAXIS

### **Aufhebung einer Ordnungsstrafe wegen Unklarheit des Ladungsvordruckes**

18. Schm. M. in D. **Anfrage:** Zu einer Sühneverhandlung wegen Schadenersatzforderung (Zivilsache) wurde der Antragsgegner B. unter Strafandrohung geladen. Leider hatte ich, wie ich erst später durch die Aufsichtsbehörde erfuhr, die Randbemerkungen der Ladungen: „Dieser Absatz wird bei bürgerlichen, bzw. bei Strafsachen gestrichen" nicht beachtet und die Textfassungen beider Verfahrensarten offen gelassen. B. war zu dem angesetzten Termin nicht erschienen und hatte sich vorher auch nicht entschuldigt. Zum Termin erschien seine Frau. Zwischen Frau B. und mir kam es zu folgendem kurzen Gespräch. Ich: „Kommt Ihr Mann nicht, wo ist Ihr Mann?" Frau B.: „Nein, mein Mann kommt nicht, einer muss doch im Geschäft bleiben". Ich: „Wenn Ihr Mann nicht kommen konnte, dann hätte er sich vorher entschuldigen müssen, das hat er aber nicht getan; daher wäre es richtiger gewesen, wenn Ihr Mann erschienen wäre und Sie im Geschäft geblieben wären, denn ich habe Ihren Mann und nicht Sie geladen; mit Ihnen kann ich auch

nicht verhandeln". Frau B.: „Warum denn nicht? Ich kann doch meinen Mann vertreten". Ich: „Nein, das können Sie nicht, eine Vertretung des Beklagten vor dem Schm. ist in keiner Form möglich". Frau B.: „Aber mein Mann hat doch damit gar nichts zu tun, ich habe doch die Vorbesprechungen mit dem Antragsteller geführt". „Ob Sie die Vorbesprechungen mit A. geführt haben oder nicht, ich habe nicht Sie sondern Ihren Mann geladen, da sich der Antrag gegen ihn und nicht gegen Sie richtet. Und wenn er nicht kommen konnte oder nicht kommen wollte, dann hätte er sich rechtzeitig entschuldigen müssen, und der Fall wäre erledigt gewesen". Soviel zu diesem Gespräch. Da B. sich weder rechtzeitig noch nachträglich entschuldigt hat und zum Termin auch nicht erschienen war, dazu war er ja auch nicht verpflichtet, habe ich gegen denselben nach § 22 der SchO eine Ordnungsstrafe von 10,00 DM festgesetzt. Gegen diese O.-Strafe hat B. schriftlich bei mir Einspruch erhoben, in dem es u. a. heißt: Da der Termin auf Freitag in der Hauptgeschäftszeit angesetzt war, konnten wir nicht beide aus dem Geschäft bleiben. Dieser Einspruch wurde als nicht ausreichend begründet von mir zurückgewiesen. Eine nachfolgende Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde durch den Anwalt des B. wurde zunächst zurückgewiesen. Erst eine zweite Beschwerde bei der Ober-Aufsichtsbehörde hatte Erfolg: Die O.-

#### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Strafe wurde aufgehoben. Hier die Begründung: „Die im Verfolg der weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde erneut aufgenommenen Ermittlungen haben folgende Feststellungen ergeben: Der Beschwerdeführer ist sich seiner Pflichten, die ihm die SchO bezüglich seines Erscheinens in dem zum Zwecke des Sühneversuchs anberaumten Termins auferlegt, infolge einer nicht ordnungsgemäßen Ladung nicht klar bewusst gewesen. Die im Wortlaut des Ladungsvordruckes — je nach Verwendung in den beiden Verfahrensarten — differierenden Textfassungen sind infolge Nichtbeachtung der an den Schm. zur Beachtung gerichteten Randbemerkungen beide offen geblieben. Dadurch wurde bei dem Beschwerdeführer der Eindruck erweckt, dass der Anordnung des persönlichen Erscheinens zum Termin in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht die gleiche Bedeutung beigelegt werde wie bei einer Ladung zum Termin in einer Strafsache. Während in dem ersteren Falle der hinsichtlich der Weisung zum Erscheinen maßgebende Passus in der schlichten Textfassung und in der einfachen Ausführung des Druckes dem Antragsgegner aufgibt, „wenn Sie nicht erscheinen wollen oder können, so — usw.“, weist der bei Strafsachen infragekommende Text im Ladungsvordruck den Beschuldigten kategorisch unter Hervorhebung im Druck an, „dass er zum Termin

persönlich erscheinen müsse“. Sieht man die Wortfassung gegenübergestellt und fällt dieser Kontrast dem unbefangenen Leser durch die unterlassene Streichung des für diesen Fall auszuschließenden Textes noch besonders ins Auge, so ist es dem Beschwerdeführer zu glauben, dass er der Meinung gewesen ist, der Ladung müsse man zwar nachkommen, es werde aber das persönliche Erscheinen — wie bei Strafsachen nicht gefordert, sondern die Vertretung durch einen Bevollmächtigten genüge. Bei diesem Sachverhalt ist die Schuld des Beschwerdeführers als geringfügig zu erachten. Der Beschluss vom 16. November 1956 war daher aufzuheben und die durch den Schm. festgesetzte Ordnungsstrafe von 10,00 DM aufzuheben.“ Die im Beschluss angeführten Gründe sind für mich und wohl auch für manchen anderen Schm. schwer verständlich. Die hier angeführten Gründe sind nicht stichhaltig und reichen bei weitem nicht aus, die einmal zu Recht festgesetzte und von der Aufsichtsbehörde bestätigte Strafe wieder aufzuheben. Hierzu meine persönliche Auffassung: Die Nichtbeachtung der Randbemerkungen und das Offenlassen beider Textfassungen auf den Ladungen, entbinden den Antragsgegner niemals von seiner Entschuldigungspflicht. Durch die Angabe des Deliktes auf den Ladungen —, wie Körperverletzung, Beleidigung einerseits—, und

## Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Schadenersatzforderungen, Schmerzensgeld, andererseits —, ist zugleich auch die Verfahrensart, ob bürgerliche oder strafrechtliche Sache, dem Antragsgegner sehr deutlich und erkennbar zur Kenntnis gebracht worden. Er ist daher sehr wohl in der Lage —, auch bei nur oberflächlicher Beachtung der Randbemerkungen —, selbst zu entscheiden, welche Verfahrensart, welche Textfassung und welche Entschuldigungsform für ihn in Frage kommt. Weiter. Die Textfassungen beider Verfahrensarten fordern, unter Hinweis auf die Strafandrohung, die Entschuldigungspflicht. Bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten heißt es nach § 22 der SchO: „Wenn Sie zu diesem Termin nicht erscheinen wollen oder können, sind Sie verpflichtet, mir das spätestens an dem Terminstag vorhergehenden Tag mitzuteilen, andernfalls bin ich verpflichtet usw.“ Bei Strafsachen heißt es nach § 39 der SchO: „Sollten Ihrem Erscheinen dringende Hinderungsgründe entgegenstehen, so müssen Sie mir das rechtzeitig vor dem Terminstage mitteilen, usw.“ Also die Textfassungen beider Verfahrensarten fordern geradezu eine Entschuldigungspflicht der Antragsgegner in jedem Fall, ob mit oder ohne Begründung, vor dem Terminstag. Im vorstehenden Fall war B. nicht verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten und zum Termin zu erscheinen. Es bestand für ihn aber die Pflicht, mich nicht ohne Nachricht zu

lassen wenn er zum Termin nicht kommen konnte oder wollte. Es bestand im vorliegenden Fall kein Erscheinungszwang, dafür aber Zwang zur Entschuldigung und damit zur Abmeldung. S. § 22 und § 11 der SchO bzw. der GeschAnw. B. hat sich aber weder vor, noch nach dem Termin entschuldigt. Da für B. kein Erscheinungszwang bestand, konnte die Strafe auch nur nach § 22 der SchO festgesetzt werden. Da in den Ladungen weder von Vertretern noch Bevollmächtigten die Rede ist, ist es wohl abwegig, annehmen zu wollen, B. habe geglaubt, es genüge, wenn seine Frau zum Termin erscheine. Wenn er dieses auch wirklich geglaubt haben sollte, war er dennoch verpflichtet, ohne schuldhafte Verzögerung mich davon zu verständigen. In dem § 22 Abs. 8 der SchO heißt es: Voraussetzung für die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist es, dass die Strafe in der Ladung angedroht war und dass der Schm. den Nachweis für die Behändigung der Ladung in den Händen hat. B. hat die Ladung unter Hinweis auf die Strafandrohung erhalten. Er ist zum Termin nicht erschienen und hat sich weder vorher noch nachträglich entschuldigt. Durch dieses Verhalten hat B. die von mir festgesetzte Strafe geradezu herausgefordert. Es geht im Vorliegenden nicht um den Beschluss und die Aufhebung der Strafe, sondern um die Rechtslage überhaupt. Da weder in der SchO noch in der GeschAnw. die

## Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Randbemerkungen der Ladungen für den Antragsgegner erwähnt werden, bitte ich höfl. um Beantwortung nachstehender Fragen: Handelt es sich bei den Randbemerkungen betr. Streichung der einen oder anderen Textfassung um eine bloße Formalität, oder absolute Notwendigkeit, oder um eine Ordnungsvorschrift, Kann- oder Mussbestimmung? Entfällt bei einer evtl. Nichtbeachtung der Randbemerkungen und Offenlassen beider Textfassungen die Entschuldigungspflicht überhaupt und braucht die geladene Partei der Ladung keine Folge leisten? War im vorstehenden Fall trotz Offenlassen der Textfassungen beider Verfahrensarten B. verpflichtet, sich zu entschuldigen? War ich berechtigt und auch verpflichtet, eine Ordnungsstrafe festzusetzen? **Antwort:** Wenn nicht die richtige Strafandrohung in die Ladung aufgenommen wird, so kann der Antragsgegner nicht nach dem § 22 SchO bestraft werden, wenn er nicht erschienen ist und sich auch nicht rechtzeitig „abgemeldet“ hat. Und dasselbe muss dann gelten, wenn, wie in Ihrem Falle, zwei verschiedene Strafandrohungen nebeneinander in dem Vordruck enthalten waren, da dann für den Empfänger eine unklare Rechtslage entstand. dass der Antragsgegner infolge der unklaren Fassung der Ladung geglaubt hat, sich vertreten lassen zu können, ist auch nach unserer Ansicht entschuldbar, so dass auch nach unserer Meinung die

Strafverfügung mit Recht aufgehoben worden ist. Man kann von einem rechtlich nicht Gebildeten nicht verlangen, dass er eine so unklare Ladung richtig versteht, wie sie ihm hier zugegangen ist, da er mit dem Nebeneinander der beiden Strafandrohungen nichts anfangen konnte. Offenbar haben Sie nicht die vom BDS empfohlenen, beim Heymannverlag erschienenen Vordrucke benutzt, sondern die irgendeines anderen Vordruckverlages. Bei Benutzung der Heymannvordrucke hätte Ihnen dieser Fehler nicht passieren können, da sie getrennte Vordrucke enthalten, einerseits für die Ladung des Antragsgegners in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, andererseits des Beschuldigten in Strafsachen. Sie müssen die Entscheidung des LGPräs. genau lesen. Er sagt nicht, dass Sie die Ordnungsstrafe nicht hätten verhängen dürfen, weil es an den gesetzlichen Voraussetzungen gefehlt habe, sagt auch nicht, dass der Antragsgegner ohne jede Schuld sei, sondern nur, dass seine Schuld gering sei, eben weil die Ladung wegen der Unklarheit in der Strafandrohung zu Missverständnissen Anlass geben konnte. Es handelt sich also nicht um eine „Freisprechung“ wegen fehlender Schuld, sondern um eine Freistellung von der Strafe aus Gründen der Billigkeit. Es wird Ihnen nicht der Vorwurf gemacht, dass Sie die Strafe nicht hätten verhängen dürfen. Die

## Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 4/7

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Randbemerkungen auf dem Vordruck haben für den Schm. keine verbindende Kraft, sondern sind nur Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen. Diese aber sind zwingender Natur. Sie schreiben vor, in die Ladungen der Parteien Strafandrohungen aufzunehmen, die verschieden sind einerseits bei dem Antragsgegner in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und dem Antragsteller (in allen Fällen), andererseits bei dem Beschuldigten in Strafsachen. Ob man nach dem § 22 oder dem § 39 eine Ordnungsstrafe verhängen kann, hängt davon ab, dass man die betr. Partei mit der richtigen Strafandrohung geladen hat. Das ist dann nicht der Fall, wenn man zwei Strafandrohungen — gewissermaßen zur Auswahl — in die Ladung schreibt, und es dem Geladenen überlässt, sich die für ihn passende herauszusuchen. Wenn der Geladene das nicht fertig bringt, wird er sich stets mit Erfolg entschuldigen können.

## **Gesetzliche Vertretung durch Jugendamt**

**19. Schm. J. B. in G. Anfrage:** Es stellt eine Mutter — Frau W. — für ihren noch nicht 17 Jahre alten Sohn Antrag auf Sühnetermin. da er von einem Hausbewohner, den er uni Gebrauch eines Fahrrades bitten wollte, geschlagen und körperlich misshandelt worden sei. muss der Sühneantrag von

dem Verletzten oder Beleidigten, in diesem Fall also einem Minderjährigen, selbst gestellt werden? Nun stellte sich bei der Stellung des Antrags in der nachfolgenden Unterhaltung heraus, dass die Mutter des betr. Jugendlichen geschieden ist. Der Jugendliche wohnt bei der Mutter, Gesetzlicher Vertreter ist das Kreisjugendamt in K. Nun steht im „Handbuch des Schs.“ von Hartung 2. Aufl. Seite 52, dass der Antrag auf Sühneverhandlung „durch den gesetzl. Vertreter“ gestellt werden muss. Das Jugendamt ist eine Behörde und keine Person. muss das Jugendamt im Namen des Minderjährigen den Sühneantrag stellen und dafür eine Person bestimmen, die auch an der Verhandlung teilnimmt? Ich habe die Mutter zum Jugendamt geschickt; sie soll mir eine schriftl. Erklärung desselben mitbringen, dass sie vom Jugendamt mit der gesetzlichen Vertretung in diesem Falle beauftragt und berechtigt ist. Ist es so richtig oder wird die Mutter ganz ausgeschaltet? **Antwort:** Sie haben recht getan, die Mutter des Antragstellers zum Jugendamt zu schicken. Nur dieses kann nach Lage der Sache den Antrag auf Sühneversuch bei Ihnen stellen und das Sühneverfahren bei Ihnen betreiben. Der Minderjährige selbst kann den Antrag bei Ihnen nicht stellen. (Er könnte, da er noch keine 18 Jahre alt ist, noch nicht einmal selbst Strafantrag stellen.) Unzulässig wäre es auch, dass die Mutter mit Vollmacht des Jugendamtes das Sühneverfahren

## **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



bei Ihnen betreiben könnte. Es muss zur Sühneverhandlung ein Beamter des Jugendamtes kommen und die Verhandlung für den Jugendlichen führen. Die Mutter könnte nur als Beistand mitwirken. Die Einrichtung der „Amtsvormundschaft“ beruht auf dem Jugendwohlfahrtsgesetz; sie kann entweder eine „gesetzliche Amtsvormundschaft“ (§ 35 JWG) oder eine „bestellte Amtsvormundschaft“ (§ 41 JWG) sein.

## **Zuspätkommen des Antragstellers. Erscheinungspflicht auch zu neuem Termin?**

20. Schm. K. R. in W. **Anfrage:** Ich hatte am 13. März 1956 einen Termin, auf  $\frac{1}{4}$  8 Uhr abends anberaumt. Dem Antragsteller hatte ich den Zeitpunkt bei der Antragstellung gleich mündlich mitgeteilt, den Beschuldigten hatte ich schriftlich geladen. Der Beschuldigte erschien pünktlich und verließ mich, nachdem er eine Viertelstunde auf den Antragsteller bei mir gewartet hatte. Der Antragsteller erschien um  $\frac{3}{4}$  8 Uhr und erklärte auf mein Befragen, er habe  $\frac{3}{4}$  8 Uhr verstanden. Ich habe nun versucht, einen zweiten Termin zustande zu bringen. Der Beschuldigte hat es aber abgelehnt, zu kommen, und begründet das damit, er sei ja zum ersten Termin pünktlich erschienen, der Antragsteller aber sei ausgeblieben. Der Antragsteller will nun

nochmals den Fall zu Protokoll geben, so dass der Beschuldigte daraufhin erneut geladen werden müsste. Ich bitte nun um Auskunft, ob infolge des Missverständnisses der Antragsteller berechtigt ist, die Streitsache zum zweiten Mal anhängig zu machen, und ob dann der Beschuldigte auf vorschriftsmäßige Ladung hin zum Termin kommen muss. Was kann ich als Schm. dazu tun, den Termin zustande zu bringen? **Antwort:** Da der erste Termin nicht zustande gekommen ist, muss auf den Antrag des Antragstellers hin ein neuer Termin zur Sühneverhandlung bestimmt werden. Es ist dazu auch nicht nötig, den Antrag auf Sühneversuch neu zu Protokoll zu nehmen. Der Beschuldigte ist verpflichtet, zu diesem neuen Termin zu kommen. dass der erste Termin infolge des Missverständnisses des Antragstellers nicht zustande gekommen ist, ändert nichts an seiner Pflicht, zu dem neuen zu erscheinen. Sie können ihn, wenn er ausbleibt, in Ordnungsstrafe nehmen. Die Berufung auf sein pünktliches Erscheinen im ersten Termin ist kein triftiger Grund, der es entschuldigen könnte, in dem neuen Termin auszubleiben. Sie brauchen ihm auch den Antrag auf Sühneversuch — den er ja schon mit der ersten Ladung erhalten hat — nicht noch einmal zuzustellen, sondern können darauf in der neuen Ladung einfach Bezug nehmen. Es handelt sich eben überhaupt jetzt nicht um eine

### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



neue Sache, die erst einzuleiten wäre, sondern um das laufende und noch nicht abgeschlossene Verfahren in der noch unerledigten Sache. Dieses Verfahren wird einfach fortgesetzt. Die Pflicht des Beschuldigten, zu erscheinen, besteht nicht nur für einen Termin, sondern für alle Termine, die nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Schs. nötig sind, um die Sache zu erledigen. Im Übrigen werden Sie aus den in dieser Sache gemachten Erfahrungen vielleicht die Lehre ziehen, in Zukunft auch dann, wenn Sie den Antragsteller schon mündlich geladen haben, die Ladung auch noch schriftlich zu bestätigen. Das ist nicht nur deshalb zu empfehlen, weil auf diese Weise Missverständnisse vermieden werden können, wie hier eines vorgekommen zu sein scheint, sondern auch deshalb, weil sich nur so der Schm. den Beweis dafür sichern kann, dass er vorschriftsmäßig, insbesondere mit der richtigen Strafandrohung, geladen hat. Für die Frage, ob im Falle des Ausbleibens oder Zuspätkommens eine Ordnungsstrafe verhängt werden kann, ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Schm. diesen Nachweis in der Hand hat.

## Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.